Geschäftsbedingungen und Informationen zur Benutzung der Stadthalle, Mehrzweckhalle, Alte Turnhalle in Herrenberg, Gemeindehalle Affstätt, Turn- und Versammlungshalle Gültstein, Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, Karl-Bissinger-Gemeindehalle Kuppingen

(Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 1991)
(Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 1998)

Erstreckung auf die Wasenäckerhalle Oberjesingen durch
(Gemeinderatsbeschluss vom 28. April 1998)

Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2001 ab 01.01.2002
(Gemeinderatsbeschluss vom 03. Juni 2008)
(Gemeinderatsbeschluss vom 06.Dezember 2011)
(Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 06. Oktober 2014)
(Gemeinderatsbeschluss vom 22. März 2016)
(Gemeinderatsbeschluss vom 19. Dezember 2017, ab 01.01.2018)
(Gemeinderatsbeschluss vom 19. Januar 2021, ab 01.04.2021)
(Gemeinderatsbeschluss vom 20. Dezember 2022, ab 01.01.2023)
(Gemeinderatsbeschluss vom 28. Januar 2025, ab 01.04.2025)

I. Allgemeines
II. Allgemeine Mietbedingungen
III. Hausordnung
IV. Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen
V. Bühnenbenutzungsordnung
VI. Unfallvorschriften bei Benutzung der Bühne
VII. Miete und Nebenkosten

I. Allgemeines

1. In der Stadthalle Herrenberg, der Mehrzweckhalle Herrenberg, der Alten Turnhalle Herrenberg, der Gemeindehalle Affstätt, der Turn- und Versammlungshalle Gültstein, der Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, der Karl-Bissinger-Gemeindehalle Kuppingen und der Wasenäckerhalle Oberjesingen sind Veranstaltungen jeglicher Art nur im Rahmen dieser Benutzungsordnung zulässig.

2. Die Alte Turnhalle dient überwiegend der kulturellen Begegnung der Einwohnerschaft. Privatveranstaltungen sind hier ausgeschlossen.

3. Diese Einrichtungen sind Betriebe gewerblicher Art (BgA) und werden nach privatrechtlichen Grundsätzen geführt.

II. Allgemeine Mietbedingungen

1. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen in der Stadthalle, Mehrzweckhalle, Gemeindehalle Affstätt, Turn- und Versammlungshalle Gültstein, Grafenberghalle Kayh/ Mönchberg, Karl-Bissinger-Gemeindehalle Kuppingen und Wasenäckerhalle Oberjesingen und der Alten Turnhalle ist bei der Stadtverwaltung Herrenberg schriftlich zu beantragen.
   Die Vergabe der Alten Turnhalle, der Stadthalle und der Mehrzweckhalle erfolgt durch das Hauptamt, die Vergabe der Gemeindehalle Affstätt durch das Bezirksamt Affstätt, der Turn- und Versammlungshalle Gültstein durch das Bezirksamt Gültstein, der Grafenberghalle Kayh/Mönchberg durch das Bezirksamt Kayh, der Karl-Bissinger-Gemeindehalle Kuppingen durch das Bezirksamt Kuppingen und die Wasenäckerhalle Oberjesingen durch das Bezirksamt Oberjesingen.
   Die Weisungen der Beauftragten der Stadtverwaltung sind zu befolgen.

2. Der Mietvertrag zwischen der Stadt Herrenberg und der bzw. der jeweiligen Mieterin oder dem jeweiligen Mieter gilt mit dem Zeitpunkt des Empfangs der schriftlichen Bestätigung über die Annahme des Überlassungsantrags als geschlossen. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und für die Durchführung der beantragten Veranstaltung Gültigkeit.

3. Die im Mietvertrag angegebene Mieterin oder der angegebene Mieter ist gleichzeitig Veranstalterin oder Veranstalter. Ohne Erlaubnis der Stadt Herrenberg sind die Mieterin oder der Mieter nicht berechtigt den Gebrauch der Räumlichkeiten Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiterzuvermieten.

4. Die Mieterin oder der Mieter gestatten bei politischen Veranstaltungen die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet).

5. Die Stadt behält sich vor, aus einem wichtigen Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mieterin oder der Mieter deren vertraglichen Verpflichtungen nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder zu befürchten ist.
   Hat die Mieterin oder der Mieter den Rücktrittsgrund zu vertreten, so ist die Stadt zum Kosten- oder Schadensersatz nicht verpflichtet. In den anderen Fällen ist die Stadt nur zum Ersatz der der Mieterin oder dem Mieter bis zur Zustellung der Rücktrittserklärung tatsächlich entstandenen Kosten verpflichtet. Eine Verpflichtung zum Kostenersatz entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

   Wenn die Mieterin oder der Mieter die Veranstaltung nicht durchführen kann, hat sie oder er die Stadt Herrenberg unverzüglich zu benachrichtigen. Die Kosten beim Vertragsrücktritt durch die Mieterin oder den Mieter richten sich nach den Bestimmungen des Entgelttarifs.

6. Die Höhe des Entgelts für die Benutzung bzw. Nichtbenutzung der Hallen richtet sich nach den Bestimmungen des Entgelttarifs.

7. Die Mieterin oder der Mieter darf bei Veranstaltungen nicht mehr Karten ausgeben, als der Bestuhlungsplan Sitzplätze aufweist; Stehplätze sind nicht zugelassen.

8. Bediensteten der Stadt Herrenberg ist zur Wahrnehmung dienstlicher Belange der Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen unentgeltlich zu gestatten.

9. Die Mieterin oder der Mieter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen und alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, (feuer-) und polizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Mieterin oder der Mieter erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

10. Die Mieterin oder der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung. Die Mieterin oder der Mieter haftet insbesondere für alle durch sie oder ihn, dessen Beauftragte oder Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung auf dem Grundstück der Hallen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und befreit die Vermieterin von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Mieterin oder den Mieter oder Dritte gegen sie geltend gemacht werden können.

11. Die Haftung der Mieterin oder des Mieters erstreckt sich auch auf die Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumungsarbeiten durch sie oder ihn, durch Beauftragte und Besuchende entstehen. Für sämtliche von der Mieterin oder dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Herrenberg keine Verantwortung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr der Mieterin oder des Mieters in den ihr oder ihm zugewiesenen Räumen.

    Die Mieterin oder der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie Einrichtungen der Hausmeisterin oder dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Erforderlichenfalls kann die Stadt die Räumungsarbeiten auf Kosten der Mieterin oder des Mieters selbst durchführen lassen.

12. Für alle Beschädigungen an den Gebäuden samt Nebenanlagen und Einrichtungsgegenständen übernimmt die Mieterin oder der Mieter sowohl für sich als auch für Beauftragte und Besuchende in vollem Umfang die Haftung; die Stadt kann eine Kaution verlangen. Die Stadt Herrenberg kann von der Mieterin oder dem Mieter den Abschluss einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung und den Nachweis darüber bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung verlangen. Kommt die Mieterin oder der Mieter dieser Nachweispflicht nicht nach, entspricht dies einer nicht unerheblichen Vertragsverletzung.

    Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden Ereignissen können die Mieterin oder der Mieter oder sonstige Dritte gegen die Stadt Herrenberg keine Schadensersatzansprüche erheben.

    Die Stadt Herrenberg übergibt die gemieteten Räume und Einrichtungen in geordnetem Zustand, wovon sich die Mieterin oder der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Anstände sind sofort der Stadt zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.

13. Bei einem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist die Mieterin oder der Mieter auf Verlangen der Stadt Herrenberg zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstands verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Stadt Herrenberg berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Mieterin oder des Mieters durchzuführen. Die Mieterin oder der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Miete und Nebenkosten verpflichtet. Weitere Ersatzansprüche bleiben unberührt.

14. Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB oder einer Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen, zu denen die Mieterin oder-der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl dies vorhersehbar war, ist die Mieterin oder der Mieter verpflichtet eine Vertragsstrafe von 1 500 Euro zu zahlen. Durch die Vertragsstrafe ist die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht ausgeschlossen. Die Stadt Herrenberg ist berechtigt die Vertragsstrafe mit der Kaution zu verrechnen.

15. Die sicherheits- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sind an gut sichtbarer Stelle innerhalb der Gebäude angebracht und sind zu beachten.

Insbesondere gilt folgende Haftungsausschlussvereinbarung:

1. Die Stadt überlässt der Mieterin oder dem Mieter die Halle und deren Einrichtungen sowie Räume zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch ihre oder seine Beauftragten zu prüfen; sie oder er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

2. Die Mieterin oder der Mieter stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, den Besuchenden ihrer oder seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.

Die Mieterin oder der Mieter verzichtet ihrerseits oder seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet die Mieterin oder der Mieter auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Stadt vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
Die Mieterin oder der Mieter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsaufträge gedeckt werden.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt fällt.

5. Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Mieterin oder der Mieter, ihrer oder seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchenden ihrer oder seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Soweit nicht besonders geregelt ist, gelten die Bestimmungen des BGB über die Miete (§ 535 ff.). Sofern die Vermieterin eine Haftung trifft, haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Erfüllungsort ist Herrenberg, Gerichtsstand ist Böblingen.

III. Hausordnung

1. Das Hauptamt ist für die unmittelbare Besorgung und Überwachung des Betriebs in der Alten Turnhalle, der Stadthalle und der Mehrzweckhalle, das Gebäudemanagement für die Beaufsichtigung und Instandhaltung der verschiedenen Räume, Vorräume, Garderoben, Toilettenräume und Einrichtungen zuständig. Entsprechend sind die Bezirksämter und das Gebäudemanagement für die nichtsportlichen Veranstaltungen in den Hallen im jeweiligen Teilort bzw. die Halle der Teilorte zuständig.
Den aufgrund dieser Zuständigkeit ergehenden Anordnungen der städtischen Bediensteten ist Folge zu leisten.

2. Alle Zugänge zu den Hallen sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten. Die Öffnung der Hallen erfolgt eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung bzw. nach dem Wunsch der Mieterin oder des Mieters.

3. Für die Einrichtung in den Hallen sind die amtlichen Bestuhlungs- und Betischungspläne maßgebend. Abweichungen dürfen nur nach Weisung durch das städtische Personal oder durch diese selbst erfolgen.

4. Die Regulierung der Beleuchtung und Heizung darf nur durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister erfolgen.

5. Die feuerpolizeilichen und sonstigen polizeilichen Vorschriften sind genau zu beachten. Für die Veranstaltung in der Halle wird je nach Bedarf eine Sicherheitswache der Feuerwehr gestellt. Die Bestellung einer Sanitätswache ist in jedem Falle Sache des Veranstaltenden.

6. Die technischen Anlagen wie z.B. die Lautsprecheranlage dürfen nur von der Beauftragten oder dem Beauftragten der Stadt sowie dazu eingewiesenen Personen bedient werden.

7. Dekorationen, Einbauten etc. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt angebracht werden. Hierfür gelten die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen bei Veranstaltungen. Der Hausmeisterin oder dem Hausmeister ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Nach

Gebrauch sind Dekorationen und dgl. unverzüglich von derjenigen oder demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf deren oder dessen Kosten, zu entfernen.
Die Mieterin oder der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen oder Rückstände verbleiben. Ausbesserungen werden auf ihre oder seine Kosten durchgeführt.

8. In den Hallen und deren Nebenräume gilt absolutes Rauchverbot. Es dürfen keine Rauschmittel i. S.d. §1 Cannabis-Gesetz (CanG) konsumiert werden. Die Einhaltung ist von der Mieterin oder dem Mieter zu kontrollieren.

9. Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sind untersagt.

10. Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen werden von der Stadt nicht gestellt. Für die Ausschmückung hat die Mieterin oder der Mieter selbst zu sorgen.

11. Die Mieterin oder der Mieter hat dafür zu sorgen, dass die gemieteten Räume zu dem in dem Mietvertrag genannten Zeitpunkt geräumt sind.

12. Die Stadt kann verlangen, dass bei Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung eine angemessene Anzahl an Personen als Einlasspersonal und Ordnungskräfte eingesetzt werden, die auch in der Lage sind die Sicherheit der anwesenden Personen zu gewährleisten.

13. Fundsachen sind dem städtischen Fundamt zu übergeben.

14. In den Hallen darf Garderobe irgendwelcher Art nicht abgelegt werden. Hierzu ist stets die Kleiderablage zu benutzen.

15. Bei der Abnahme der Garderobe ist darauf zu achten, dass auch Schirme und Stöcke mit abgegeben werden.

16. Tiere dürfen zu Veranstaltungen nicht mitgenommen werden.

17. Gewerbeausübungen bei Veranstaltungen bedürfen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

18. Die Musikinstrumente und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Stimmen der zur Verfügung gestellten Musikinstrumente darf nur von Fachkräften vorgenommen werden, die von der Stadt dafür benannt werden.

19. Die Bewirtschaftung der Veranstaltungen in der Stadt- und Mehrzweckhalle sowie der Alten Turnhalle kann die Mieterin oder der Mieter bzw. deren oder dessen Vertragspartner übernehmen.
In der Gemeindehalle Affstätt, der Turn- und Versammlungshalle Gültstein, der Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, der Karl-Bissinger-Gemeindehalle Kuppingen und in der Wasenäckerhalle Oberjesingen erfolgt die Bewirtschaftung entsprechend der abgeschlossenen Vereinbarungen mit den jeweiligen Vereinen.

20. Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist Unbefugten untersagt.

21. Die Unterhaltung der Hydrantenanlage ist ausschließlich Sache der Stadt. Benützung der Hydranten ist Sache der Freiwilligen Feuerwehr.

22. Für etwaige Anstände, Beschwerden oder Wünsche ist bei der Stadthalle, der Mehrzweckhalle und der Alten Turnhalle das Hauptamt, bei nichtsportlichen Veranstaltungen in der Gemeindehalle Affstätt das Bezirksamt Affstätt, bei der Turn- und Versammlungshalle Gültstein das Bezirksamt Gültstein, bei der Grafenberghalle Kayh/Mönchberg das Bezirksamt Kayh, bei der Karl-Bissinger-Gemeindehalle Kuppingen das Bezirksamt Kuppingen und bei der Wasenäckerhalle Oberjesingen das Bezirksamt Oberjesingen zuständig.

IV. Bedingungen für die Ausschmückung von Räumen

Dekorationen, Aufbauten und dgl. dürfen nur mit Genehmigung der Stadt unter den nachstehend genannten Bedingungen angebracht werden:

1. Es ist vor allem auf die Verhütung der Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten. Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind schonend zu behandeln. Nägel und Haken dürfen zur Befestigung von Dekorationen in den Boden, die Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände nicht eingeschlagen werden.

2. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Eine schriftliche Bestätigung, dass eine Imprägnierung, entsprechend den Herstellerangaben des Imprägnierungsmittels, vorgenommen wurde, kann von der Mieterin oder dem Mieter verlangt werden.

3. Dekorationen aller Art müssen so angebracht werden, dass keine Behinderungen entstehen.

4. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungs- und Heizkörpern so weit entfernt sein, dass sie sich nicht entzünden können.

5. Abgeschnittene Bäume und Pflanzenteile dürfen nur in grünem Zustand verwendet werden.

6. Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder dürfen nicht mit Ausschmückungsgegenständen verstellt oder verhängt werden. Außerdem müssen die Ausgänge während der Veranstaltung unverschlossen sein.

7. Die Verwendung von offenem Feuer, und Licht oder besonders gefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigter oder verdichteter Gase ist unzulässig.

8. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten usw. von der Mieterin oder dem Mieter unverzüglich wieder zu entfernen.

9. Technische Aufbauten (Veränderungen an der normalen Beleuchtung, zusätzlicher Ton- und oder Lichttechnik u. a.) sind mit dem Antrag auf Hallenüberlassung der jeweiligen Vergabestelle mitzuteilen. Ist eine Überprüfung/Abnahme des Aufbaus durch eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik geboten (z. B. bei Aufbauten im Zuschauerbereich oder Traversen), ist dies durch die Mieterin oder den Mieter auf deren bzw. dessen Rechnung zu organisieren.

V. Bühnenbenutzungsordnung

1. Es dürfen sich nur diejenigen Personen auf der Bühne und im anliegenden Bühnenraum aufhalten, die beim augenblicklichen Spielverlauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist der Aufenthalt im Bühnenraum nicht gestattet.
   Auf- und Abbau von Dekorationen, Proben und Aufführungen auf der Bühne dürfen in der Stadthalle nur in Anwesenheit der Hausmeisterin oder des Hausmeisters begonnen werden.

2. Am Vorhang der Bühne ist das Aufhängen von Dekorationsteilen nicht erlaubt.

3. Requisiten und andere Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Tischen oder Ablagen abgelegt werden.

4. Alle eingebrachten Gegenstände der Mieterin oder des Mieters oder einer Schauspielgruppe sind auf der Bühne sauber und ordentlich zu lagern. Die Zugänge zur eigentlichen Bühne müssen freigehalten werden. Alle Gegenstände sind nach der Veranstaltung sofort mitzunehmen. Die zum Inventar der Halle gehörenden Einrichtungen, z.B. Vorhänge, Scheinwerfer, Mikrofone usw. dürfen von der der Mieterin oder dem Mieter oder dem Veranstalter oder der gastierenden Schauspieltruppe nicht verändert werden. Die bühnen-, beleuchtungs- und tontechnischen Einrichtungen dürfen nur von der Hausmeisterin oder dem Hausmeister verändert und bedient werden; Ausnahmen in der Bedienung können zugelassen werden.

Das Rauchen, der Gebrauch von offenem Feuer und pyrotechnischen Erzeugnissen ist auf der Bühne strengstens untersagt. In besonders gelagerten Fällen ist mindestens vier Wochen vorher die Genehmigung des Baurechtsamts einzuholen.

5. Kulissen und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoffe usw.) müssen durch Imprägnieren schwer entflammbar gemacht werden. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass die Dekorationsteile diese Voraussetzung nicht erfüllen, dürfen sie nicht aufgestellt bzw. verwendet werden.

6. Müssen aus spieltechnischen Gründen trotzdem Veränderungen auf der Bühne vorgenommen werden, die in einem oder anderem Fall diesen Vorschriften widersprechen, dürfen sie nur mit dem Einverständnis der Hausmeisterin oder des Hausmeisters erfolgen.
Den Anordnungen der Hausmeisterin oder des Hausmeisters und der Brandsicherheitswachenden ist in jedem Falle Folge zu leisten. Bei fahrlässigem Verhalten kann der Bühnenbetrieb von diesen untersagt werden.

7. Die Verordnung des Innenministeriums BW über Versammlungsstätten vom 10.8.1974, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2004, ist strikt zu beachten; eine eventuell vorgeschriebene Bühnenmeisterin oder ein Bühnenmeister stellt das von der Mieterin oder dem Mieter verpflichtete Gastspieltheater.

VI. Unfallvorschriften bei Benutzung der Bühnen

1. Sämtliche Bühnenzugänge und Notausgänge sind stets freizuhalten.

2. Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Stege oder Brücken, die höher als ein Meter über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.

3. Alle hängenden Teile, über drei Meter Breite, müssen an mindestens vier Seilen aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.

4. Gegenstände und Dekorationen, die nicht standsicher aufgestellt werden können, müssen zusätzlich von oben aufgehängt werden oder durch seitliche Abstützung gesichert werden.

5. Hängende Dekorationsteile sind gegen selbständiges Aushängen zu sichern.

6. Glas darf in Dekorationsteilen, z.B. Fenster, nur in Höhe bis zu zwei Meter über dem Bühnenboden verwendet werden.

7. Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen keine Verwendung finden.

8. Der Aufbau von artistischen Geräten darf nur von den Artisten selbst oder ihren Beauftragten vorgenommen werden.

9. Für die zusätzliche Einrichtung und den Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maβgebend.

10. Werden elektrische Geräte an den Bühnensteckdosen angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene Kabel zu verwenden.

11. An einem Stecker darf nur eine Leitung angeschlossen werden.

12. Das Verlegen von provisorischen Leitungen mit ungeeignetem Leitungsmaterial ist untersagt.

13. Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an ihren Anschlussschrauben angezapft werden.

14. Es sind in jedem Fall die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

15. Nutzerinnen und Nutzer der Bühne haften für ihre eigene Sicherheit, insbesondere bei Absturzgefahr von der Bühnenrampe, Vorbühne usw.

VII. Miete und Nebenkosten

STADT HERRENBERG

Entgelte für Stadthalle, Mehrzweckhalle, Alte Turnhalle, Karl-Bissinger-Gemeindehalle Kuppingen, Grafenberghalle Kayh/Mönchberg, Gemeindehalle Affstätt, TV-Halle Gültstein, Wasenäckerhalle Oberjesingen

	Stadthalle	Mehrzweckhalle	Alte Turnhalle	Gemeindehalle Affstätt TV-Halle Gültstein Grafenberghalle Kayh/Mönchberg Karl-Bissinger Gemeindehalle Kuppingen Wasenäckerhalle Oberjesingen
bis 6 Std.	620,00 €	450,00 €	450,00 €	280,00 €
Foyer bis 6 Std.	170,00 €	--	--	Wasenäckerhalle Oberjesingen und Karl-Bissinger Gemeindehalle Kuppingen 90,00 €
Foyer und Küche bis 6 Std.		--	--	Karl-Bissinger Gemeindehalle Kuppingen€ 120,00 €
Vereinsraum bis 6 Std.		--	--	Karl-Bissinger Gemeindehalle Kuppingen 60,00 €
Vereinsraum und Küche bis 6 Std.		--	--	Karl-Bissinger Gemeindehalle Kuppingen 100,00 €
Zeitzuschlag für jede weitere angefangene Stunde bei jeder Halle 10 % der Grundmiete				
Proben/ Auf- und Abbau je Stunde	20,00 €	20,00 €	20,00 €	
Kaution pro Veranstaltung	1300,00 €	1300,00 €	1300,00 €	600,00 €
Kaution pro Schlüssel				Karl-Bissinger Gemeindehalle Kuppingen 50,00 €

Nebenkosten				
Gas á cbm	0,74 €	0,74 €	0,74 €	0,74 €
Strom á kWh	0,54 €	0,54 €	0,54 €	0,54 €
Starkstrom á kWh		0,86 €		
Heizung				70,00 € bis zu 4 Std., je weitere Std. 14,00 €
Lautsprecher-anlage	43,00 €	43,00 €	43,00 €	
Konferenz-anlage	43,00 €		43,00 €	
je Mikrofon	17,00 €	17,00 €	17,00 €	
Monitorbox	25,00 €		25,00 €	
Hausmeister je Std.	53,00 €	53,00 €	53,00 €	*53,00 €*
Präsentations-technik (Beamer, Lein-wand, Laptop)	115,00 €		115,00 €	
Monitor	25,00 €		25,00 €	
Nahfeldlaut-sprecher	25,00 €		25,00 €	
Kamera für Live-Übertragung	55,00 €		55,00 €	
Leinwand (Foyer)	20,00 €	€		
Stellwand	17,00 €	17,00 €	17,00 €	
Redepult	14,00 €	14,00 €	14,00 €	
Dirigenten-podest	14,00 €	14,00 €	14,00 €	
Flügel	60,00 €		60,00 €	
(Stimmen, falls erforderlich, auf Rechnung des Veranstaltenden.)				
Sitzplatz- und Reihennumme-rierung	100,00 €			
Tribünenteile pro qm	4,50 €	4,50 €	4,50 €	
Treppe (für Tribünen)	7,00 €	7,00 €	7,00 €	
Geländer (für die Treppe)	8,50 €	8,50 €	8,50 €	

Stehtisch	12,00 €	12,00	12,00	
Kühlschrank	30,00	30,00		
Kühlräume	50,00	50,00		
Küchennutzung	240,00€	240,00 €	120,00 €	
Ersatz für verlorene Garderobenmarke	12,00 €	12,00 €	12,00 €	

Die Grundmiete für kommerzielle Veranstaltungen wird in der Stadthalle und der Alten Turnhalle mit einem Zuschlag von 50% der Grundmiete berechnet, sonst mit einem Zuschlag in Höhe von 100%.

Ab 01.07.2025 kann in einer zunächst 12-monatigen Testphase die Veranstaltungsleitung bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen, Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen in der Alten Turnhalle sowie den Hallen der Teilorte vollumfänglich von der Mieterin oder dem Mieter selbst übernommen werden. Für die Übernahme der Veranstaltungsleitung durch die Mieterin oder den Mieter selbst wird ein pauschaler Nachlass von 10% auf die Grundmiete gewährt. Für die Veranstaltungsleitung empfehlen sich Kooperationen zwischen den Vereinen. Lässt sich für eine Veranstaltung keine Veranstaltungsleitung finden, kann ein Hausmeister als gesonderte Leistung, siehe Tabelle, hinzugebucht werden.

Alle zusätzlichen Leistungen, Transporte oder Aufbauten durch städtische Mitarbeitende werden mit den tatsächlich angefallenen Lohnkosten berechnet.

Bestimmungen über die Erhebung von Entgelten

Die vorgenannten Einrichtungen werden als Betriebe gewerblicher Art (BgA) geführt. Soweit die Leistungen, die den in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Die Miete und die noch weiter anfallenden Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung kostenfrei an die Stadtkasse Herrenberg zu zahlen. Es kann Vorauszahlung verlangt werden.

Von der Miete kann abgesehen werden, wenn die Mieterin oder der Mieter

a) den Ausfall der Veranstaltung nicht zu vertreten hat
b) mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom Vertrag zurück tritt.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin sind 50 % der Miete zu zahlen sowie die tatsächlich entstandenen Kosten.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag innerhalb von zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin ist die Miete einschließlich der tatsächlich entstehenden Kosten voll zu bezahlen.

Wenn anstelle der geplanten Veranstaltung eine Ersatzveranstaltung durchgeführt werden kann, sind der Stadt Herrenberg nur die tatsächlich entstehenden Kosten zu ersetzen.

Eine Ermäßigung der Miete von 50 % wird den örtlichen Vereinen, Kirchen, Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützigen und wohltätigen Organisationen gewährt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Veranstaltung mit oder ohne Bewirtschaftung handelt. Die Ermäßigung gilt nicht für die Mietentgelte für die Nutzung der Stadthallenküche oder des beweglichen Inventars der Stadthallenküche oder der Küche in der Alten Turnhalle.

Der Zeitzuschlag und die Nebenkosten müssen bei allen Veranstaltungen in voller Höhe bezahlt werden. Bei Ermäßigung der Miete wird auch dem Zeitzuschlag die ermäßigte Miete zugrunde gelegt. Bei Turnieren und Ausstellungen in der Mehrzweckhalle wird ein Zeitzuschlag nicht erhoben.

Bewirtschaftung der Stadt- und Mehrzweckhalle sowie Alte Turnhalle

Bei Veranstaltungen in der Stadt- und Mehrzweckhalle kann die Stadthallenküche und/oder das bewegliche Inventar von der Mieterin oder dem Mieter oder deren/dessen Vertragspartner/Cateringunternehmen gegen Gebühr genutzt werden.

Die Zubereitung von Speisen und Getränken ist in der Mehrzweckhalle nur nach besonderer Genehmigung und unter Verwendung einer gewerblichen Dunstabzugshaube und ausschließlich mit elektrischen Geräten möglich.

In der Alten Turnhalle kann die Küche als Vorbereitungsküche von der Mieterin oder dem Mieter oder deren/dessen Vertragspartner/Cateringunternehmen genutzt werden. Die Nutzung der Küche ist entgeltfrei. Für die Nutzung des beweglichen Inventars der Küche wird eine Gebühr erhoben. Die Zubereitung von Speisen ist in der Alten Turnhalle nicht möglich.

Bei Vermietung des gesamten Hallengeländes über mehrere Tage wird das Entgelt entsprechend der Art und Dauer der Veranstaltung im Einzelfall festgelegt.
Schäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung der Veranstaltung entstehen, werden der Mieterin oder dem Mieter berechnet.
Im Einzelfall (z.B. Konzerte, Theater, die im besonderen städtischen Interesse sind) kann die Hallenmiete pauschaliert werden.

Bei Großveranstaltungen (Musik, Ausstellungen o.ä.) sind von der Mieterin oder dem Mieter Ordner bzw. Personen einer Sicherheitsfirma zu engagieren.

Die Richtlinie zur Vermeidung von Einweggeschirr und –besteck vom 29.11.1994 ist einzuhalten; d. h. bei der Bewirtung sind Mehrweggeschirr und Mehrwegbestecke zu verwenden. Diese Verpflichtung umfasst auch den Verzicht auf Einwegflaschen und Einwegdosen.

Mit Herausgabe dieser Preisliste verlieren frühere Preislisten ihre Gültigkeit.